10) Dergestalt des Raths vnd der Gerichte expeditiones vndt Verrichtungen von einander Separirt sein: Wird doch mit des iezigen Stadschreibers Person, Ambtt vndt Besoldung füglich keine Änderung zu treffen sein, sondern wie Er bissanhero die Raths- vndt Gerichtssachen expediret hat: Also wird Er vndt kan es noch ferner thun, Jedoch ist Herr Dr. Christoph Pierer erbötig, als Er auch bisshero gethan, wenn sachen beym Rath von importanz vorfallen, dass Er selbige zu elaboriren auf sich nehmen und dem Stadschreiber übertragen will, Überdiess ist

11) Einhellig geschlossen worden, dass an den Gerichtstägen die drey Bürgermeister zwart nicht bey dem Stad Richter oder dessen Gerichtstägen sein dörffen, dennoch die andern Raths Personen sämbtlichen, wenn Sie nicht daran Ehehafftiglich verhindert werden, dem Stad Richter an den gewöhnlichen Gerichtstägen beywohnen, auch darzu erfordert werden sollen.

Die Besoldungen sollen zum 12) sein, Wie Sie von dem Rath, Knapschafft vndt Gemeinde bewilliget, auch zum theil bisshero gereichet worden, nemblichen Einhundert gülden dem Regirenden Bürgermeister, Sechzig gülden dem Regirenden Stad Richter, vier vnd virzig gülden, zwölff groschen dem Bürgermeister diener oder aufwertter, Wöchentlich 18 gr. vndt Sieben gülden Neun Groschen demselben Vor Holz vndt Licht einmahl vor alle mahl Jährlich.

Darauf folgen die Unterschriften von 10 Ratspersonen; neben jedem Namen das Siegel.

Dieser Recess vom 22. November 1665 ist in der Hauptsache massgebend geblieben, so lange überhaupt die Schneeberger Sonderverfassung bestanden hat.

Nachdem auf diese Weise der Rat alle Vorkehrungen in der Stille getroffen hatte, fand Sonntag, den 28. Oktober 1665, zum ersten Male die Wahl nach den neuen Vorschriften statt. Noch an demselben Tage ging ein ziemlich ausführliches Anerkennungsgesuch nach Dresden ab. Man verfehlte nicht, in demselben nochmals in den devotesten Ausdrücken dem Kurfürsten seine Dankbarkeit zu versichern. Am 30. November lief die am 20. ausgefertigte Konfirmationsurkunde in Schneeberg ein, und am 3. Dezember, am 1. Advent, fand dann unter grosser Feierlichkeit die Publikation statt.

Eine Periode grosser Errungenschaften war damit für den Rat zum Abschluss gekommen.

War es ihm am Ende des 16. Jahrhunderts schon gelungen, den Einfluss der Gemeinde auf die Ratswahl zu beseitigen, so hatte er sich durch das Bürgermeisterprivileg auch von der zäh festgehaltenen Vormundschaft der oberen Bergbehörden befreit. Statt des früheren einen Richters haben wir von 1562 bis 1665 drei jährlich wechselnde Richter, und von 1665 an stehen 2 (bez. 3) Bürgermeister und 2 Richter an der Spitze des Rates und der Regierung. Ihnen zur Seite stehen seitdem nicht mehr Schöppen, sondern Ratsherren, die sich mit Selbstbewusstsein senatores nennen. Und diese üben ihre Befugnisse nicht mehr bloss auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit aus.

Neben dem Rate hat sich zwar die Institution der Gemeinde- und Knappschaftsvorsteherschaft noch behauptet, ja auch ihr Amt ist lebenslänglich geworden und hat seine alten Rechte behalten, aber die Gemeindevorsteher werden jetzt vom Rat gewählt, und wenn sie opponieren wollen, sind sie dem Rate gegenüber in der Minorität.

Der Ratsstuhl ist die Domäne einer Reihe von angesehenen Familien geworden. Da sich aber diese zunächst ihrer hohen Pflichten bewusst sind, erreicht die Stadt unter ihrer Verwaltung eine ziemlich hohe Blüte.

Dem Bergamt steht seit 1665 nur noch die Wahl und Verpflichtung der Knappschaftsvorsteher zu.

Die Landesregierung hat sich durch das Recht der Kontrolle der städtischen Rechnungen und durch das Recht der Bestätigung der städtischen Magistratswahlen ihre Oberhoheit gesichert. Sonstige Eingriffe in die innere Verwaltung des Rates vermeidet sie nach Möglichkeit.

Kurz, wenn je die Schneeberger mit Recht von ihrer Heimat als einer „freien Bergstadt“ sprechen konnten, so konnten sie es am Ende dieser Periode.

III.

Die Bestimmungen des Bürgermeisterprivilegs und Recesses von 1665 bleiben in der Hauptsache fortan für Schneeberg in Kraft. Das Gebäude der Verfassung ist fertig. Einige Verzierungen kommen noch hinzu, aber einzelne Bausteine beginnen auch bald sich zu lösen. Man hilft sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Reparaturen, aber zu einem Neu- oder Umbau hat man es nicht mehr gebracht. Hinsichtlich der Wahlen und Befugnisse der städtischen Kollegien kann es sich im folgenden nur darum handeln, die Abweichungen von der gewöhnlichen Ordnung oder die kleinen Änderungen, die in der dritten Periode getroffen wurden, zu verzeichnen.

Die Zahl der Ratsherren, einschliesslich der beiden Bürgermeister und Stadtrichter, beträgt bis 1751 dreizehn. Um der notleidenden Gemeinde das Deputatholz zu sparen, werden dann einige Ratsstellen nicht besetzt. Auch die Gemeinde muss sich bis 1759 mit vier Vertretern begnügen. In diesem Jahre wird aber die Zahl der Ratsherren wieder auf 11, die der Gemeindevorsteher auf 6 erhöht, weil die Arbeitslast durch den Krieg zu sehr gewachsen war. Seitdem ist eine Veränderung in der Stärke der Kollegien nicht mehr eingetreten. Das Bergamt hatte überhaupt nie in eine Verringerung seiner 4 Knappschaftsvorsteher gewilligt.

Da die „Ratsabwechselung" auf den 1. Advent festgesetzt war, fand am 3. oder 4. Sonntag vorher (Mittags 12 Uhr, hora meridiana) die Ratswahl statt. Die Einladung geschah durch den regierenden Bürgermeister oder seinen Stellvertreter. Eine Tagesordnung wurde den Ratsherren und Tribunen nicht zugestellt. Als man sich 1726 seitens der Knappschaftsvorsteher einmal darüber beschwerte und für einen unvorhergesehenen Fall Instruktionen bei dem Bergamt holen wollte, wurde man von dem Bürgermeister unter Berufung auf das Herkommen und den Gebrauch auf dem Landtage zurückgewiesen[1]). Verschoben mussten die Ratswahlen in den Jahren 1747, 1759 und 1780 werden[2]); ausserordentliche Ersatzwahlen kamen zweimal[3]) vor. Am 18. Juli 1726, weil der Vicebürgermeister Dr. Garmann aus Schneeberg fortzog, der regierende Bürgermeister von Ryssel aber sein Amt wegen Krankheit nicht versehen konnte. Ebenso am 2. September 1762, weil der reg. Bm. Lange plötzlich resignierte, der andre Bm. aber von den Preussen mit nach Chemnitz geschleppt worden war. Die Regierungszeit eines Ersatzmannes dauerte stets nur bis zum kommenden Advent. Wenn es übrigens irgend möglich war, vermied man ausserordentliche Wahlen[4]).

Der Ort der Ratswahl blieb das Rathaus und zwar die grosse Ratsstube, die sich auf der jetzigen Marktseite im ersten Stockwerk rechts („oben und forne zur rechten") befand. Über dem Eingange derselben hing das berühmte Krodelsche Gemälde des jüngsten Gerichtes. Das Zimmer selbst war mit Bildern der Kurfürsten in prächtigen Goldrahmen geschmückt. Wenn dann die Wähler abtraten, begaben sie sich in die sogenannte Kommissionsstube (früher Trinkstube), die von der Ratsstube durch einen kleinen Saal getrennt war. Die Vorsteher versammelten sich in dem sogen. Schützenstüblein, das rechts hinten (also auf der Fürstenplatzseite) neben dem grossen Saale lag[5]). Nur einmal, im Jahre 1719 nach dem grossen Stadtbrande, wurde die Wahl in „des Raths Schützenbehausung und Stube" vor dem Hartensteiner Tor gehalten[6]).

Auch im Modus der Wahl war, wie bemerkt, durch das Privilegium nichts geändert worden, nur dass der regierende Bürgermeister und der reg. Stadtrichter (consul und praetor genannt) Scrutatores waren. In Abwesenheit derselben hatten der 2. Bürgermeister und der 2. Stadtrichter (proconsul und propraetor) das Scrutinium zu leiten. Einmal im Jahre 1748 kam es vor, dass der regierende Stadtrichter, der Advokat Härtel, von einem Kandidaten wegen Parteilichkeit als Scrutator abgelehnt wurde. Härtel trat auch freiwillig zurück, und da damals beide Bürgermeister fehlten, vertrat ihn ausnahmsweise der Gerichtsschreiber[7]). War die Versammlung vollzählig, so wurde, ehe man zur Wahl selbst überging, ein Gebet gesprochen[8]) und etwaige Eingänge vorgelesen. Lag ein Protest vor, so musste man sich schlüssig machen, ob die Wahl trotzdem stattfinden sollte oder nicht. Dann wurde dieselbe durch den Consul eröffnet. Dieser machte dabei gewöhnlich darauf aufmerksam, dass man sich durch niemand irre machen lassen, sondern nur so wählen solle, wie man es vor Gott, dem Landesfürsten, der Gemeinde und seinem Gewissen verantworten könnte. Hierauf traten alle Wähler bis auf die Scrutatores und den Stadtschreiber in die Kommissionsstube ab, um dann einzeln wieder zurückzukommen und ihre Vota in die Liste eintragen zu lassen. Zuletzt stimmten Prätor und Consul, der dann auch das Resultat verkündigte.

[1]) R. A. II, 2. 13. — [2]) 1. Statt Advent 1747 geschah die Wahl am 26. II. 48, weil Dr. Zimmermann Protest eingelegt hatte, cf. R. A. II, 2. 17 und II, 2. 18. 2. Die Wahl von 1759 musste auf den 13. I. 60 verschoben werden, weil kurz vorher die 2 Bürgermeister resigniert hatten. 3. Die Wahl von 1780 kam gar erst am 5. September 82 zu stande, weil ein Syndikat die Kassation des ganzen Rates verlangt hatte und nun eine lange Untersuchung eingeleitet werden musste. R. A. II, 2. 23. — [3]) cf. R. A. II, 2. 12 und II, 2. 21. — [4]) Als z. B. am 12. Juni 1723 der reg. Bm. Dr. Carl Joachim Thönicker an einem hitzigen Fieber plötzlich gestorben war, berichtete man das nach Dresden, und die Regierung setzte den Vicebm. Joh. Heinrich von Ryssel bis Advent als Verwalter des Bürgermeisteramtes ein. cf. Dekret des Königs vom 19. VI. 1723. R. A. II, 2. 11, Fol. 2. — [5]) Meltzer l. c. I, Titel 17. — [6]) R. A. II, 2. 10, Fol. 58. — [7]) R. A. II, 2. 18. Fol. 10b. — [8]) z. B. 1689 protokolliert der Stadtschreiber: Sonntags den 24. Domin. post Trinitatis. In prs: . . . . . Wurde praemissis precibus et curialibus wieder zur Bürger Meister, Richter und Raths-Wahl uf das mit Gott! annahende 1690 Jahr geschritten und votirt, wie folget: . . cf. R. A. II, 2. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

War ein Ratsherr oder Vorsteher aus triftigen Gründen verhindert zu erscheinen, so konnte er, wie früher, seine Stimme auch schriftlich (per schedulam) abgeben. Solche schedulae konnte man deutsch oder lateinisch[9]) abfassen; adressiert wurden sie an einen der Scrutatores oder den Stadtschreiber. Die Abstimmung des Fehlenden wurde in der Liste genau an der Stelle eingetragen, die ihm seinem Rang[10]) nach im Kollegium zukam. Im Jahre 1731 stellte sich bei der Wahl eines neu eintretenden Gemeindevorstehers Stimmengleichheit heraus. Jeder der beiden Kandidaten, der Hammerwerksverwalter Chr. Lange und der Viertelsmeister Carl Fr. von Jphoven, hatte 5 Stimmen bekommen. Da gab der regierende Bürgermeister zu gunsten Jphovens den Ausschlag. (Er hatte das votum decisivum).

Nur viermal ist man von der gewöhnlichen Form der Abstimmung abgewichen: 1689, 1691, 1732 und 1782. Weil in diesen Jahren nicht die geringste Veränderung im Ratskollegium vorgekommen war, trat man ausnahmsweise einmal nicht ab, sondern beschloss unanimiter (uno ore), „ohne consequenz for diesmal" die bisherigen Mitglieder einfach beizubehalten. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wurde dann die Wahl durch Stimmzettel auch bei den städtischen Behörden Schneebergs Sitte.

War aus irgend einem Grunde eine der beiden Bürgermeisterstellen erledigt[11]), so sollte nach dem Privileg der älteste Stadtrichter darauf Anspruch haben. Trotzdem kamen auch Bewerbungen vor. Der Rat berief sich ihnen gegenüber auf seine von den Kurfürsten erhaltene Wahlfreiheit und nahm in der Regel wenig Rücksicht auf sie. Zuweilen kam er durch solche Bewerbungen auch in rechte Verlegenheit.

So bewarb sich im Jahre 1723 der Bürgermeister Fischer von Schlettau um eine Bürgermeisterstelle und stützte sich auf eine warme Fürsprache des Kabinettsministers und Geheimen Rates Excellenz von Watzdorff. Das Gesuch war dem Rate höchst unangenehm, denn dem hohen Herrn wäre man gern gefällig gewesen. Trotzdem ging man nicht darauf ein, aber in höchst gewundener Sprache entschuldigte man sich bei dem Herrn Minister damit, dass man durch kurfürstlichen Befehl gebunden sei[12]).

Als 1726 der Bürgermeister von Ryssel gestorben war, kam wieder der Schneeberger Advokat Härtel mit einer Bewerbung. Er rühmte sich darin seiner grossen Verdienste um die Stadt und stützte sein Anrecht auf das Bürgermeisteramt darauf, dass er schon 1721 in den Rat gewählt worden sei. Wenn er auch damals die Ratsherrnwürde wegen erlittenen Brandschadens abgelehnt hätte, besässe er doch immer noch grössere Anciennität als der vom Rat in Aussicht genommene Stadtrichter Hölzel, der erst 1724 Senator geworden sei. Zur Unterstützung seiner Bewerbung hatte er vorher von Haus zu Haus geschickt und Unterschriften gesammelt. Indessen wehrte sich der in seinem Aufrücken bedrohte Stadtrichter Hölzel gegen Härtel energisch. Härtel wurde vom König abgewiesen und war schliesslich froh, dass man ihn zum Proprätor wählte[13]).

In grösster Gefahr schwebte das alte Recht der Stadt, als die Regierung dem alten Privilegium entgegen selbst einen Bewerber um das Bürgermeisteramt unterstützte. 1747 waren nämlich kurz hintereinander die beiden Bürgermeister der Stadt gestorben. Ehe der Rat eine Neuwahl vornehmen konnte, verlangte Herr Dr. Zimmermann, ein Arzt, der sich im Jahre 1735 in Schneeberg niedergelassen hatte, die eine Bürgermeisterstelle für sich und brachte gleichzeitig ein königliches Dekret bei, in dem dem Rate befohlen wurde, dem Z. eins der erledigten Ratsämter zu übertragen. Die Persönlichkeit Z.'s war dem Senate im höchsten Grade zuwider, und man hätte Z. am liebsten gar nicht in den Rat gelassen, aber ein königlicher Befehl wog auch nicht leicht. Trotzdem nahm man

---

[9]) Studierte Leute, wie Dr. Mack, bedienten sich bei solchen Gelegenheiten mit Vorliebe der lateinischen Sprache. cf. ad a. 1676. Bei Bewerbungen um eine Stelle an der lateinischen Schule war die Abfassung in dieser Sprache geradezu Bedingung. Als einmal ein Kandidat sein Gesuch bei dem Schneeberger Rate deutsch anbrachte, wurde das als ein grosser Mangel gerügt. – [10]) Der Platz, den ein Schöffe oder Ratsherr im Kollegium einnahm, hing in Schneeberg ursprünglich lediglich von seiner Anciennität ab. Jeder Neueintretende bekam seinen Sitz an unterster Stelle. Da ward im Jahre 1651 Herr Dr. Salomon Fischer sen. in den Schöppenstuhl gewählt und verlangte als Inhaber des Doktorgrades den Platz unmittelbar hinter dem 3. Stadtrichter, wie es in andern Städten, z. B. in Zwickau und Leipzig, üblich sei. Mehrere Schöppen traten freiwillig hinter Fischer zurück. Nicht so die 5 Schöppen Matthes Schön, Wolff Limbecker, Hans Blechschmidt, Michael Pipping und Michael Schuster, die sich auf das Herkommen in Schneeberg und ihre jahrelangen Dienste für die Stadt beriefen. Man rief auswärtige Autoritäten um Entscheidung an. Der Leipziger Schöppenstuhl und die Juristenfakultät entschied sich gegen, die Wittenberger Fakultät für Fischer. Trotzdem gab keine Partei nach, und 4 Jahre lang zog sich der Streit hin. Es kam zu Beleidigungen, und die ganze Stadt nahm Ärgernis. Schliesslich griff die Regierung ein und liess durch einen Kommissar, den Geheimrat Philipp Romanus, Frieden stiften. (cf. R. A. II. 2. 5.) Zu einer definitiven Entscheidung für alle Zeiten scheint es nicht gekommen zu sein. Im allgemeinen blieb die Anciennität massgebend. Als 1674 Herr Dr. Mack in den Ratsstuhl kam, überliessen ihm die übrigen Ratsverwandten den Sitz hinter dem 2ten Stadtrichter. Ebenso geschah es 1680 mit Dr. Laurentius als „Hochgraduirter Person". Dass der Grundsatz aber nicht völlig durchdringt, beweist z. B., dass man Herrn Dr. Schindler 1780 an den untersten Platz der Ratstafel setzt. – [11]) Fast nur der Tod führte zur Erledigung. Wollte jemand sonst seine Stelle niederlegen, so bedurfte er der Zustimmung der Regierung. Als 1759 beide Bürgermeister abdankten, zwang sie die Regierung einfach, ihr Amt wieder zu übernehmen. (Lehmann l. c. III, S. 68). Mit Erlaubnis der Regierung resignierten Garmann, Hölzel u. Lange. — [12]) R. A. II, 2. 11. Fol. 9 ff. – [13]) Ebendas. II, 2. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Kampf auf. Dem neuen Befehl des Königs hielt man das alte kurfürstliche Privileg entgegen, und gegen Z. machte man geltend, dass er nicht Jurist sei. Z. zahlte das dem Rat dreifach heim. Von beiden Seiten gingen Schreiben über Schreiben nach Dresden. Endlich gaben sowohl Regierung als Rat etwas nach. Der Rat wählte Z. zum 1. Stadtrichter, und die Regierung zwang ihn, der durchaus eine Bürgermeisterstelle wünschte, sich mit dem Stadtrichteramt zu begnügen[14]). Das alte Privileg war gerettet und ist seitdem nicht wieder angefochten worden, aber man hatte auch einen Hecht in den Karpfenteich bekommen, der bald gehörig darin aufräumen sollte.

In der Regel ging es bei den Wahlen viel friedlicher her. Wenn irgend möglich, wählte man dem Herkommen gemäss den ältesten Stadtrichter zum 2. Bürgermeister. Der 2. Stadtrichter wurde erster, und an seine Stelle kam der älteste Senator. Nur musste ein Consul und ein Prätor immer Jurist sein oder wenigstens akademische Bildung haben. Fehlte es im Kollegium an geeigneten Kandidaten, so wählte man einen passenden Mann aus der Bürgerschaft. Einige Male[15]) wurden auch die in den Rat gezogenen Stadtschreiber nachher Stadtrichter, aber sie mussten vorher auf ihr Stadt- und Gerichtsschreiberamt verzichten.

Die Senatorenstellen[16]) werden auch in dieser Periode zum grössten Teil mit bisherigen Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern besetzt. Den Anspruch derselben aber, dass stets einer aus ihrem „Mittel" genommen werden müsse, hat der Rat nie anerkannt, obwohl auch die Regierung gelegentlich auf die Beschwerden der Vorsteher dem Rat einschärft, dieselben zu berücksichtigen. Er hält auch hier auf seine Wahlfreiheit, und namentlich so lange die Aristokratie das Heft in den Händen hat, kommen neben Vorstehern immer und immer wieder Leute aus den alten Familien in den Rat, die niemals zuvor als Gemeindevorsteher gedient hatten. Dass man sich in solchen Fällen im voraus über die zu wählenden Persönlichkeiten vollkommen einig war, beweisen die Abstimmungen. Ja, die einflussreichen Herren des Rates scheuten sich sogar nicht, für solche Zwecke einige der Vorsteher vorher zu bearbeiten[17]).

Während bei gewöhnlichen Ratssitzungen bloss der Stadtschreiber oder sein Vertreter protokollierte, mussten bei der Ratswahl ausserdem die beiden Scrutatores je ein Protokoll abfassen[18]). Der Wahlbericht und die Jahresrechnung wurden dann dem Bestätigungsgesuch beigelegt, das nach wie vor am Tage der Wahl an den Kurfürsten abging. Während früher Boten den Verkehr nach Dresden vermittelten, benützte man seit Ausgang des 17. Jahrhunderts dazu die Post. Überdies unterhielt der Rat in der Hauptstadt einen Agenten, der zu den Regierungskreisen in gewisser Beziehung stand und häufig Auskünfte geben musste.

Hinsichtlich der Rechnungen muss man seitens der Regierung bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts sehr nachsichtig gewesen sein. Wiederholt ist der Rat jahrelang mit denselben im Rückstand. Kommt deshalb eine Anfrage aus Dresden, so ist er nie um eine Ausrede verlegen. Bald schützt man eine Feuersbrunst oder eine grosse Seuche vor, zuweilen müssen auch die armen Vorsteher die Sündenböcke sein. Und trotz aller Drohungen des Kurfürsten kommt man durch, und die Bestätigung trifft, wenn auch zuweilen etwas verspätet, doch ein. Erst seit Zimmermann die faule Wirtschaft des Schneeberger Rates aufgedeckt hatte, zieht die Regierung die Zügel straffer an.

Bis zum Eintreffen der Konfirmation sollte eigentlich das Resultat der Wahl geheim bleiben. Die Kollegen waren durch ihren Amtseid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dass trotzdem gar häufig etwas in die Öffentlichkeit durchsickerte, lässt sich mehrfach belegen[19]).

Die Feier des Ratswechsels am 1. Advent war nachgerade mit immer grösserem Pompe ausgestattet worden. Vielleicht wird der Eindruck davon unmittelbarer, wenn ich den Hergang eines solchen ausnahmsweise einfachen Aktus durch den Stadtschreiber selbst erzählen lasse. Die Konfirmation war etwas später eingelaufen, weil wegen des Ratsherrn Jehn einige Berichte des Rates verlangt

---

[14]) R. A. II, 2. 17. — [15]) Fast alle Stadtschreiber Schneebergs sind nach gewisser Zeit in den Schöppen- oder Ratsstuhl gekommen. Stadtrichter sind geworden Pöckel 1695, Groschupf 1714, Hölzel 1725, Werner 1757. — [16]) Dass wie früher auch Ansässigkeit und Unbescholtenheit für eine städtische Magistratsperson Vorbedingung war, ist selbstverständlich. Der 1779 zum Stadtrichter gewählte Rechtskonsulent Repmann muss seine Stelle wieder niederlegen, weil er nicht ansässiger Bürger ist. (R. A. II, 2. 23. Fol. 94.) Kam ein Senator oder Vorsteher in gerichtliche Untersuchung, so musste er sich „des Rathauses enthalten", so lange das Verfahren gegen ihn schwebte. So sind die Senatoren Koith und Jehn und der Stadtrichter Dan. Schilling jahrelang suspendiert. Man hielt ihnen aber ihre Stellen offen, bis die Untersuchung niedergeschlagen war. Der Senator Bortenreuter verlor dadurch seinen Senatorenrang. — [17]) R. A. II, 2. 11. Fol. 108b. Beschwerde der Vorsteher gegen Bm. von Ryssel 1724. — [18]) Dabei unterliessen die Protokollanten nie, am Anfang und Ende des Berichtes ihre guten Wünsche auszusprechen. z. B. I. N. I., Q. D. B. V., Cum Deo oder Faxit S. S. Trias. ut omnia vergant in divini Nominis gloriam, Reipublicae emolumentum et nostrum omnium Salutem! Iuva Iova! etc. — [19]) z. B. weiss Joh. E. Schnorr 1724 ganz genau, was seitens der Vorsteher gegen ihn im Werke war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden waren. Daher ward statt am 1. Advent 1719 die Publikation erst am 21. Januar 1720 abgehalten. Der Bericht lautet[20]):

J. N. J. Dominica 3a post Epiphan. den 21. Januarij A. 1720 inpraes. (folgen die Namen der Senatoren und Vorsteher).

I. Herr Bürgerm. Dr. Melber. Proponirte und beklagte, nicht ohne Tränen, das sonderbahre Unglück, und den fast unüberwindlichen, dadurch erlittenen Schaden und Verlust, so hiesiger lieben Berg Stadt, in jüngst verwichenem Jahre, zugestossen und erlitten[21]). Annectirte pium votum, dass Gott einem jedem in individuo den Verlust reichlich ersetzen, und unss allerseits wiederumb gnädig seyn wolle.

Idem. Eröffnete hierauff die eingelauffene allergnädigste Confirmation jüngst eingeschickter Rathswahl, auff instehendes Jahr, welche sobalden dem Raths-Collegio, Ingl. denen anwesenden Vorstehern von der Knappschaft und Gemeindte vorgelesen und publiciret wurde. his peractis legte Er, H. Dr. Melber praevio Sermone et voto die Schlüssel und insignia, so Er, alss bisshehriger Regierender Bürgermeister bey sich gehabt nieder, und übergab Sie seinem Successori, Dr. Paul Friedrich Groschupfen, der solche praemissis Curialibus acceptirte und darauf die gewöhnliche Bürgermeister-Pflicht wirklich abschwur. Dergl. thaten auch H. Stadt R. Ryfsel und Herr Dr. Thönnicker, und legte dieser auch die gewöhnl. Stadt-Richterpflicht ab, und acceptirte das ambt cum pio voto.

Die löbl: Bürgerschafft Erschiene hierauff, finitis Sacris promeridianis, in ziemlicher Frequenz, welcher obgedachte allergnädigste Confirmation, dem Herkommen gemäs, eröffnet und abgelesen wurde.

Wie nun sowohl der abgehende Bürgermeister H. Dr. Melber, und H. St. R. Ryfsel ihre Ämbter nochmahlen öffentlich niederlegten, und beiderseits das Unglück der Stadt in einer kurtzen anrede bedauerten, jedoch hochpreifseten, dass Göttliche Güthe, obschon die Bürgerschaft ein Vieles an mobilien verlohren, Dennoch ihnen ihr Leben beschützet, dass Sie, nebst den ihrigen / aufsgenommen Zweyer weibs Personen, so sich in aufsräumen, sonder Zweifel, allzulang verweilet haben möchten / aufs dem Brandt errettet, Ingl. dafs der Allerhöchste Gott sein heil. wortt reichlich predigen und uns trösten lafsen. Concludirten endl. mit einem andächtigen Wuntzsch gegen die Bürgerschaft. Alfs auch die beydten ins Regiment getretenen Bürgermeister und Stadt Richter, Dr. Groschupf und H. Dr. Thönnicker, fast eben dergl. Erinnerungen, Vermahnungen, sich vernehmen lafsen, und mit ein Wuntzschung eines glücklichen Successus und wohlergehen der Stadt und gantzen Bürgerschafft den Schluss macheten.

Deo sit Laus et gloria. Diejenigen, so hiesigem Stadt Regiment diefs Jahr vorstehen sollen, wurden endlich auch abgelesen.

Alles geschehen auffn Rath Haus zu Schneeberg den 21. January Anno 1720. Augustin Groschupf mpr. Synd.

Soweit reicht der Bericht des alten Stadtschreibers Augustin Groschupf, des alten, treuen Gehülfen Meltzers bei Abfassung seiner Chronik. Ich bemerke nochmals, dass sein Protokoll nur eine einfache Feier schildert. Zuweilen wurde noch mehr Glanz entfaltet. Traten neue Mitglieder in den Rat, so wurden sie nach dem Bürgermeister und Stadtrichter vereidigt. Wer vorher noch nicht in einem Vorsteheramt gewesen war, wurde durch den Ratsdiener in die Sitzung geholt. War einer sogleich zum Stadtrichter gewählt worden, so geleiteten ihn sogar 2 Ratsherren auf das Rathaus. Hier wurden die Neueintretenden gefragt, ob sie die Wahl annähmen. Gewöhnlich geschah das mit Freuden. Darauf bedankte man sich für die hohe Ehre und versprach, das Vertrauen der Wähler nach Kräften zu rechtfertigen. Zuweilen bat auch ein Kandidat um Bedenkzeit; ganz selten kam eine Ablehnung des Amtes vor. In diesem Fall wurde dann die Entscheidung des Landesherrn angerufen.

Ausser der Schneeberger Bürgerschaft, die der Rat durch den Oberpfarrer von der Kanzel aus einladen liess, mussten sich auch die Schlemaer und Griessbacher Gerichtspersonen bei der Publikation mit einfinden.

Zur Erhöhung der Feierlichkeit sang der Chor der lateinischen Schüler am Ende des Aktus auf dem Markt einige Lieder. Zuweilen mögen die armen Chorknaben ziemlich lange auf den Schluss der Feier gewartet haben. Denn nicht genug, dass alle 4 Bürgermeister und Stadtrichter in der Sitzung Ansprachen hielten, sie mussten auch vor dem Volke noch reden. Es ist wunderbar, was unsere Vorfahren in dieser Beziehung vertragen, aber auch leisten konnten. Die meisten Reden bezogen sich natürlich auf wichtige Stadtereignisse des vergangenen Jahres. Grosse Brände, Kriege, Seuchen und innere Zerwürfnisse boten da stets willkommnen Stoff; oft wurden in solchen Reden aber auch ganz abstrakte Fragen behandelt. Nur einige Themata will ich anführen: Ueber die göttliche Vorsehung; Ueber die zügellose Freiheit; Ohne Subordination kann keine Respublica bestehen; Was und worinnen eines Stadtrichters amt und Verrichtung sey und bestehe, u. s. w. Der Stadtrichter Zimmermann liess seine erste Rede sogar drucken[22]), eine andere gab er zu den Akten, damit man seine Worte nicht verdrehen könne.

Einmal kam es bei der solennen Sitzung auch zu einer lärmenden Scene. Der Senator Bortenreuter hatte vergeblich gegen die Wahl Lichtenhahns protestiert. Als nun die Bestätigungsurkunde des Königs verlesen wurde, geriet er über seine Niederlage in solchen Zorn, dass er den Vorsitzenden unterbrach und „sich mit vielem Schreien gar heftig bewies.“ Nach langer Zeit erst gelang es, die Ruhe wieder herzustellen.[23]) Kollege Bortenreuter aber verfiel bald darauf in Konkurs, und trotz aller Appellationen wurde er nicht wieder in sein Amt eingesetzt.

Leider muss ich mir versagen, den Verlauf irgend einer interessanten Sitzung — die Protokolle weisen mehrere auf — zu schildern. Meist herrschte eine musterhafte Ordnung. Nach der Eröffnung der Sitzung wurden von dem Vorsitzenden die Eingänge vorgelesen und der Sachverhalt klargelegt. Dann sprach ein jeder seinem Range im Kollegium nach, erst die Senatoren, darauf die Tribunen, für oder wider die Vorlage. Zuletzt äusserte der Consul regens seine Meinung und

[20]) R. A. II, 2. 10. Fol. 81 f. — [21]) Es handelt sich um das grosse Brandunglück, das im J. 1719 fast ganz Schneeberg in Asche legte. — [22]) Lehmann III, S. 47 kennt diese Rede auch und hat einige Gedanken derselben abgedruckt. — [23]) R. A. II, 2. 14. S. 46. (1727).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erklärte den Antrag entweder für angenommen oder abgelehnt. Dass es zuweilen auch erregter zuging, ist selbstverständlich. Namentlich zur Zeit Zimmermanns, der sich in erklärten Gegensatz zum ganzen Rate stellte, müssen heisse Redekämpfe auf dem Schneeberger Rathause ausgefochten worden sein.

Wie an den sonstigen Einrichtungen des Schneeberger Regiments, so ändert sich seit der Ordnung von 1665 auch an den Gehaltsverhältnissen der Beamten wenig. Das geringe Einkommen der gewöhnlichen Ratspersonen um 1757 ist bereits erwähnt worden. Wie hoch alles in allem die Bezüge der Bürgermeister und Stadtrichter in unsrer Periode steigen, kann man aus der Feststellung derselben bei Einführung der Städteordnung 1832 erfahren. Derselben wurde nämlich der Durchschnitt der letzten Jahreseinnahmen jener Beamten an Besoldung und Accidentien zugrunde gelegt. So kam man bei dem 1. Bürgermeister und Stadtrichter unter Weglassung der Accidentien auf ein festes Gehalt von 750 Talern, während der erste besoldete Stadtrat 350 Taler erhielt. Auch dieser Betrag wird wohl dem Gesamteinkommen des früheren Vicebürgermeisters entsprochen haben. Eine bedeutende Erhöhung der Schneeberger Gehälter scheint also während des 18. Jahrhunderts nicht eingetreten zu sein. Freilich wussten sich, wie wir sehen werden, einzelne weniger ideal angelegte Herren dafür anders zu entschädigen.

Zunächst hielt auch in der 3. Periode das Wachstum des städtischen Vermögens noch an. Gelegentlich eines Besuches Johann Georgs II. 1678 gelang es dem Rate, ein ansehnliches Stück Wald, das sogenannte „Neue Stück Holz", zu erwerben,[24]) das an das damalige Blühersche Gut in Albernau grenzte und sich bis herab zur Mulde zog. Ebenso kaufte[25]) man im Jahre 1691 von Joachim Friedrich Kölbel von Geissing Niederschlema „mit Ober- und Niedergericht, Zinsen und Folge" an. Es war ein wertvoller Grundbesitz, denn nun beherrschte die Stadt das ganze Schlematal vom Schneeberg hinab bis zur Mulde. Aber damit war auch die Ausdehnungskraft der Stadt zu Ende. Als man 1730 auch einen viel versprechenden industriellen Betrieb in die Hand nehmen wollte, litt man schmählich Schiffbruch.

Noch viel weniger ist dem Rate gelungen, die Macht, die er in der 2. Periode errungen hatte, und die durch das Bürgermeisterprivilegium gekrönt worden war, zu erweitern.

Unter den günstigsten Auspizien war man 1665 in die neue Zeit eingetreten. Über dem Schneeberger Rate stand nur noch ein Herr, der Kurfürst. Und von diesem hatte man bisher nur Gutes erfahren. In der Sonne seiner Gnade durfte man wohl hoffen auch noch die letzten Ziele zu erreichen. Zu diesem Zwecke suchte man dem Bergamt noch dessen letztes Recht, die Verpflichtung der Knappschaftsvorsteher, zu entwinden, und um vor aller Welt zu zeigen, von wie geringer, untergeordneter Bedeutung im städtischen Regiment die Vorsteher seien, befahl[26]) Bürgermeister Pierer 1665, dass bei der öffentlichen Verkündigung des neuen Magistrates die Namen jener überhaupt nicht mehr genannt werden sollten. Auch in dem Konfirmationsgesuch an den Kurfürsten erwähnte man dieselben mit keinem Worte. Aber man hatte doch den Bogen zu straff gespannt; wider sein Erwarten erlitt der Rat eine doppelte Schlappe. Das wachsame Bergamt ging an den Kurfürsten und behauptete sein altes Recht,[27]) und nicht weniger wussten die Vorsteher durchzudrücken, dass ihre Namen schon am 1. Advent 1673 wieder mit verlesen wurden.[28]) Das alles war aber nur Vorpostengeplänkel vor einem ungleich heftigeren Kampfe, der 1673 zwischen Rat und Bürgerschaft ausbrach.

Die Bürger hatten, wie erwähnt, an direkten Abgaben nur die Quatembersteuern und das Wachgeld zu bezahlen, alle übrigen Abgaben und die sonstigen Bedürfnisse deckte der Rat aus den Einkünften des städtischen Gutes und besonders aus den Einnahmen für die Brauzeichen. Er war dadurch der unangenehmen Aufgabe enthoben, bei jeder Gelegenheit um die Bewilligung der in Geldsachen zähen Bürgerschaft nachsuchen zu müssen. Im Jahre 1673 kostete das Brauzeichen 17 fl. Den Bürgern kam dieser Preis, den man seit den Zeiten des 30jährigen Krieges beibehalten, für die Friedenszeit allmählich zu hoch vor. Andere wieder hatten sich über die letzte von Rat und Bürgerschaft vorgenommene Einschätzung zur Quatembersteuer zu beklagen und beschuldigten die Behörde der Ungerechtigkeit. Auch wurden Stimmen laut, dass man von dem Gelde ganz unnötige Ausgaben mache. Diese Unzufriedenheit benützten einige Gegner des

[24]) Meltzer l. c. I, Titel 31, S. 224. – [25]) Ebenda Titel 29, S. 218/19. – [26]) R. A. II, 2. 8. Anmerkung zum Protokoll der Publicatio 1665. – [27]) cf. R. A. II, 2. 8. Fol. 14a und R. A. II, 2. 7. – [28]) R. A. II, 2. 8. Nota zum Wahlprotokoll 1673: Wirdt anbefohlen, dass die Gemeindevorsteher in Zukunft mit confirmirt werden sollen etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rates, an deren Spitze ein gewisser Georg Meyer[29]) stand. Dieser war ein Handelsmann und besass ausserdem den Gasthof „Zum goldenen Löwen". Er scheute sich nicht, den Rat ganz offen zu verdächtigen, und bald war eine lebhafte Agitation im Gange. Schliesslich kam durch Meyers Bemühung ein Syndikat der Bürgerschaft zu stande, das sich mit einer Beschwerde über den Rat an die kurfürstliche Obersteuereinnahme wandte. Andrerseits rief der Rat den Schutz der Landesregierung an. Um den Streit zu schlichten, sandte der Kurfürst die Geheimen Räte Heinrich Hildebrand von Einsiedel und Joh. Philipp Romanus als Kommissare nach Schneeberg. Am 4. Juni 1674 hatten die Herren des Syndikats und die Bevollmächtigten des Rates vor ihnen zu erscheinen, und es gelang auch ihren Bemühungen, einen Vergleich (Recess) [30]) zustande zu bringen. Obwohl sich der Rat ganz geschickt gegen die Anklagen der Gegner rechtfertigte, musste er sich doch zu einer Ermässigung der Brauzeichen (um einen fl.) bequemen und eine Revision der Einschätzung versprechen.

Bei dieser Verhandlung waren aber auch noch andere Punkte mit zur Sprache gekommen. So erklärte die Bürgerschaft durch die Syndici, dass sie die jetzigen Gemeindevorsteher gar nicht als ihre Vertreter anerkennen könnte, weil diese nicht von ihr, sondern von dem Rate ernannt worden seien, und verlangte, fortan von Leuten vertreten zu werden, die wirklich von der Gemeinde gewählt seien. Umsonst berief sich der Rat auf hundertjährigen Brauch. Am Ende musste er der Bürgerschaft das Recht zugestehen, beim Tode eines Gemeindevorstehers an dessen Stelle 4 Männer (einen aus jedem Viertel) vorschlagen „denominiren" zu dürfen, aus denen dann der Rat einen zum Vorsteher zu wählen hatte. Falls dem Rat keiner der 4 von den Vierteln vorgeschlagenen Kandidaten annehmbar sein würde, sollte Neuwahl stattfinden, beziehentlich die kurfürstliche Entscheidung angerufen werden. Einstweilen, bis das Kollegium der Gemeindevorsteher auf diese Weise ergänzt wäre, sollten die Bürger einen Ausschuss von 4 Männern wählen, die im Verein mit Rat und Vorstehern die Revision des Katasters vorzunehmen hätten. Namentlich gegen diese Einrichtung hatte sich der Senat gesträubt. Glücklicherweise halfen ihm die bisherigen Gemeindevorsteher aus der Verlegenheit. Verletzt durch das Misstrauen ihrer Mitbürger, legten sie vor dem Zusammentritt der Viermänner sämtlich ihr Amt nieder. Der Kurfürst gab seine Zustimmung dazu und entschied am 17. Juli 1674 dahin, dass unter so veränderten Umständen der Ausschuss der 4 Männer überflüssig geworden sei und statt dessen gleich 8 neue Gemeindevertreter dem Recess gemäss gewählt werden sollten. Das geschah. Auch in Zukunft blieben die Bestimmungen von 1674 für die Ernennung der Gemeindevorsteher massgebend. Wenn einer derselben starb oder aus sonst einem Grund abging, entbot der Rat die Viertelsmeister aufs Rathaus und befahl ihnen die Abhaltung einer Wahlversammlung. Gleichzeitig wurde in jedes Viertel ein Ratsherr abgeordnet, der bei der Wahl gegenwärtig sein musste.

Über solche Wahlen der Viertel finden sich zahlreiche Berichte in den Akten. Gewöhnlich wurden sie, wie vor alters, Sonntags Nachmittag um 2 Uhr (nach dem Mittagsgottesdienst) in der Behausung der Viertelsmeister abgehalten. Nach einem Bericht von 1759[31]) begaben sich die Wähler, wie bei der Ratswahl, in ein andres Zimmer. Nach kurzer Beratung kehrten sie zurück und gaben dem Ratsherrn den Namen der Person an, die das meiste Vertrauen der Anwesenden gefunden hatte. Dem Rate blieb es dann überlassen, sich aus den Vieren den geeignetsten herauszusuchen. Die grosse Masse des Volkes zeigte für diese Wahlen wenig Interesse, denn die Beteiligung an denselben war meist jämmerlich. Zu Zwistigkeiten ist es deswegen zwischen Rat und Gemeinde nicht gekommen; nur ein einziges Mal mussten 3 Viertel noch einmal wählen, weil sie alle 3 ein und denselben Kandidaten vorgeschlagen hatten. Darin erblickte aber der Rat eine Verkürzung seines Rechtes, das ihm die Auswahl aus 4 Personen gewährleistete[32]). Ausserdem bestand noch immer die Bestimmung, dass der Vertrauensmann eines Viertels ja auch in demselben ansässig sein musste.

---

[29]) H. St. A. Loc. 9909 Die von Georg Meyern z. S. gesuchte Aufbauung eines Malzhauses an seinem Gasthofe zum goldenen Löwen etc. 1678–79 beweist, dass sich auch noch später zwischen M. und dem Rat kein schönes Verhältnis entwickelt hatte. Der Rat macht dem Plane M.'s alle möglichen Schwierigkeiten, aber M. setzt doch seine Absicht durch. Interessant ist in diesen Akten auch eine Bemerkung über den Verkehr im Löwen, der allerdings nicht bedeutend gewesen sein mag (aller 14 Tage käme kaum ein Reisender). — [30]) R. A. II, 1. 3. Der vormahls zwischen Rath und Bürgerschafft errichtete Comissarische auch Gnädigst confirmirte Recess d. d. 4. Juny und 17. July 1675. — Ingl: Commissarischer Recess und Dekret zu Aufhebung aller zwischen dem Rat und der Bürgerschafft entstandenen Misshelligkeiten, und Misstrauens d. d. 15ten May 1675. — Charakteristisch ist es übrigens für Meltzer, dass er von dem ganzen Konflikt und seiner Beilegung kein Wort erwähnt. — [31]) R. A. II, 2. 19. Fol. 122 ff. — [32]) Ebenda Fol. 125/26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu dem Recess von 1674 zurück. Derselbe hatte den Kampf zwischen Rat und Bürgerschaft mit einem Verluste für den Rat beendet, die Gemeinde dagegen hatte ein seit 100 Jahren verlorenes Recht wenigstens zum Teil wieder erobert.

Zufrieden war man aber mit diesem Erfolg noch keineswegs. Die Erregung unter der Bürgerschaft dauerte fort. Am 20. April 1675, als der nach Eibenstock versetzte Pfarrer Schindler abreisen sollte, brach offener Aufruhr aus. Auch die neuen Gemeindevorsteher waren daran nicht unbeteiligt, und selbst der Herr Pfarrer soll damit einverstanden gewesen sein[33]). Verschiedene Ausschreitungen der Bürger kamen vor, Schmähschriften gegen den Rat wurden verbreitet und Spottlieder gesungen. Einige Ratsherren wurden in ihren Häusern belästigt, und wenn einer von dem Richter zur Verantwortung gezogen werden sollte, rückte man gleich zu Haufen und unter wüstem Geschrei in die Ratsstube. Der Rat rief die Hilfe der Regierung an, und diese schritt energisch ein. Am 8. Mai wurde Rat und Bürgerschaft von den kurf. Kommissaren aufs Rathaus geladen und ein scharfes Verhör angestellt. Schliesslich wurde den Bürgern jede Zusammenrottung und Zusammenkunft ohne Erlaubnis des Rates verboten. Wenn sie aber vorgeladen würden, sollten sie „ihre Anliegen bescheidentlich vortragen und bedenken, dass sie auf dem Orth und vor denen stehen, welchen Gott und die Hohe Landes-Obrigkeit statt ihrer das Obrigkeitliche Amt aufgetragen". Dem Rat empfahl man Festigkeit, aber gepaart mit Milde; dagegen wurde den Vorstehern jede Teilnahme an einer „selbstthätigen"[34]) Versammlung der Bürger bei einer Strafe von 6 rth. untersagt. „Da aber ein- und andere Bürger etwas das gemeyne Wesen betreffend, bei einem oder mehrern derer Vorsteher zuerinnern hätte, mögen Sie ihn oder Sie wohl hören, da er irrig, bessere Nachricht erstatten und abmahnen, da sie es aber erheblich erachten, bey dem Rath bescheidentlich an- auch da es der Wichtigkeit, in gesamte Raths Deliberation zur Abhelffung, oder billig und rechtmässiger Entscheidung bringen[35])".

Einbusse an Macht hatte der Rat in diesem Kampfe nicht gehabt. Unter der Bürgerschaft herrschte von jetzt an Ruhe, aber unter den Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern scheinen doch immer einige dem Rate Schwierigkeiten gemacht zu haben. Namentlich fühlte man sich dadurch zurückgesetzt, dass man trotz langjähriger treuer Dienste für die Stadt zu einer Ratsstelle nicht gelangen konnte, wenn irgend ein Anwärter aus der Ratsverwandtschaft vorhanden war.

Schon 1696 kam es deshalb zu einem heftigen Streite. Die Regierung beendete ihn schliesslich durch das Dekret vom 2. Mai[36]), in dem sie einerseits dem Rat verbot, allzuviele von einer „Dependenz" oder Verwandtschaft in den Ratsstuhl zu ziehen, andrerseits aber auch die Forderung der Vorsteher, dass bei Erledigung von Ratsstellen stets einer aus ihrem Mittel berücksichtigt werden müsse, entschieden zurückwies. Befänden sich unter ihnen geschickte und taugliche Leute, so sollten sie natürlich nicht ausgeschlossen sein, in erster Linie aber müsse bei den Wahlen das Interesse der Stadt massgebend sein.

Die Regierung hatte bei beiden Parteien wenig Erfolg mit ihrem Erlasse. Weder die Vorsteher gaben ihre Forderung auf, noch liess sich der Rat in der Aufnahme von Verwandten irre machen. Als 1723 wieder ein Koith, 1724 ein Schnorr (Joh. Enoch) und der Stadtschreiber Hölzel in den Senat gewählt wurden, ohne je das Amt eines Vorstehers bekleidet zu haben, wandten sich die sämtlichen Vorsteher wieder an den König[37]). Sie erklärten es für einen Schimpf und eine Schande, dass man sie, die bis zu 20 Jahren im Dienste der Stadt gestanden und während der schweren Zeiten des Brandes Tag und Nacht geopfert hätten, nicht für „habiles" halte, im Ratsstuhl zu sitzen, und dafür „extraneos" einschiebe, die „ne minimum" für das Gemeinwesen getan hätten.

Ähnliche Beschwerden erfolgten 1727 und später wieder. Selbst einzelne Ratsherren, wie Bortenreuter, traten gegen die zunehmende Vetternwirtschaft auf. Es war vergeblich. Der Rat wusste sich stets herauszureden und berief sich auf das Privileg. Ja, er hatte sogar die Stirn, in solchen Fällen von göttlicher Inspiration der Wahl zu sprechen[38]). Und die Landesregierung? fragen wir. Sie gab stets dem Rat recht. Man ist oft beim Lesen der Akten in Verlegenheit, ob man sich mehr über die naive Unverfrorenheit des Rates, mit der er sich dergleichen Anschuldigungen gegenüber verteidigt, wundern soll oder über die Nachsicht der Regierung, die trotz aller gravierenden Anklagen den Rat ruhig gewähren lässt.

[33]) Meltzer l. c. IV, Titel 6, S. 927/28. — [34]) Gemeint ist jede ohne Anordnung des Rates zusammengetretene Versammlung des Volkes. — [35]) R. A. II, 1. 3. — [36]) R. A. II, 2. 11. Fol. 71 ff. Abschrift des kurf. Schreibens vom 2. Mai 1696. Die Regierung hat auf nicht weniger als 35 Punkte Antwort zu geben. — [37]) Schreiben von 7 Vorstehern an den König. 23. Nov. 1724. R. A. II, 2. 11. Fol. 77 ff. — [38]) R. A. II, 2. 14. Fol. 35. Appellation Bortenreuters an den König. 26. Nov. 1727. B. stellt diese angeblich „Göttliche Direktion" in die richtige Beleuchtung und weist nach, dass gewisse Ratspersonen in geradezu schamloser Weise zu ihrem Amte gelangt sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der vorigen Periode konnten wir einen idealen Zug in der Herrschaft der Schneeberger Aristokratie nicht verkennen. Bis in das 3te Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts scheint auch die Mehrzahl der Ratsherren die Hände rein gehalten zu haben. Zwar kamen einige Senatoren (Jehn, Koith, Dan. Schilling) in Untersuchung, aber das waren doch Ausnahmefälle, und man hielt räudige Schafe, auch wenn sie zur Verwandtschaft gehörten, vom Rathaus fern. Das änderte sich aber allmählich seit der Mitte des 3. Jahrzehntes, und in den 30er und 40er Jahren des 18. Jahrhunderts ging dann alles Schamgefühl verloren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Entwicklung dieser lokalen Missstände im engsten Zusammenhang stand mit der zunehmenden Verkommenheit der damaligen sächsischen Regierung. Schon in den letzten Jahren Friedrich Augusts I. war man auf sehr abschüssige Bahnen gekommen; als dann sein schwacher Nachfolger dem gewissenlosen Grafen Brühl die Regierung überantwortete, entbehrte dieselbe jeden sittlichen Halt. Die Korruption, die in den oberen Kreisen des Landes herrschte, ergriff allmählich das ganze Land, und auch die leitenden Personen Schneebergs wurden davon angesteckt[39]).

Im Jahre 1748 waren bis auf 2 alle Ratsherren Schneebergs selbst zwei- und dreifach miteinander verwandt. Die Vorsteher waren meist ebenfalls abhängige Leute, und selbst redliche Männer gaben schliesslich den Widerstand gegen die Clique auf, da doch keine Klage das Ohr des Königs erreichen konnte und die schuldigen Ratsherren die Wege kannten, wie man in Dresden belastende Schreiben wirkungslos machte. War es unter solchen Umständen ein Wunder, dass sich die Verwandtschaft im Rate am Ende vollständig gehen liess, und dass nach einigen Jahren in Schneeberg Zustände gezeitigt wurden, die auch sonst die unabwendbare Folge von Vetternwirtschaft zu sein pflegen?

Um die allgemeine Wohlfahrt und die Hebung des Gemeinwesens war es den Herren wenig mehr zu tun. Die einen betrachteten die Stadt als melkende Kuh und übernahmen die Ratsämter nur, um den eignen notleidenden Finanzen aufzuhelfen. Andere suchten wenigstens indirekt Vorteile durch ein städtisches Ehrenamt zu erlangen. Die dritten, die vielleicht keine Eigeninteressen verfolgten, bekümmerten sich nicht um ihr Amt und sahen dem Unwesen, das sie hätten verhüten sollen, ruhig zu, weil es eben von Freunden und Verwandten getrieben wurde. Folgende Beispiele[40]) mögen das Treiben einiger Ratsherren dieser Zeit etwas beleuchten.

Der Senator Spizner hatte die Einziehung der Wachgelder und Erbzinsen übernommen. Die ganze Einnahme aus denselben betrug ca. 144 Taler. Für seine Mühe bezog er jährlich 10 T. 12 gr. Besoldung und 18 gr. für Anfertigung der Rechnung. Da er aber ausserdem von jedem einkommenden Taler der über ein Jahr ausstehenden Reste 2 gr. bekam, war er mit dem Eintreiben der Gelder so lässig, dass 1747 etwa 5 bis 600 Taler Reste vorhanden waren.

Der älteste Ratsherr war der Acciseinnehmer Joh. H. von Ryssel. Er hatte sich schon wegen schlechter Verwaltung der Accisgelder in gerichtlicher Untersuchung befunden, aus der er durchaus nicht rein hervorgegangen war. Trotzdem war er in seinem Ehrenamte geblieben. Ja, man liess ihm sogar die Verwaltung des Rittergutes Niederschlema und der Holzkasse, obwohl sich beim Jahresabschluss der letzteren 1744 wiederum ein Deficit von 452 Talern herausgestellt hatte. Seitdem legte er, wahrscheinlich um derartigen Unannehmlichkeiten zu entgehen, 3 Jahre lang überhaupt keine Rechnung mehr ab.

Der schon erwähnte regierende Stadtrichter, Advokat und Accisinspektor Härtel war ein sehr vermögender Mann, aber obwohl er nachweislich über 30000 Taler an Kapitalien ausgeliehen hatte, gab er bei der Einschätzung sein Vermögen nur auf 5000 Taler an. Der Herr Stadtrichter beging damit einen ganz schnöden Betrug, aber im Kollegium fiel das keinem auf. Jeder andere handelte genau so. Obwohl er an die 80 Jahre alt war und oft 3 bis 4 Monate keinen Dienst erfüllen konnte, wählte man ihn 1748 einstimmig zum regierenden Bürgermeister. Es tat ihm auch in den Augen seiner Amtsgenossen durchaus keinen Abbruch, dass er einst die Kämmerei so liederlich verwaltet hatte, dass man ihm einen „Substituten" hatte an die Seite stellen müssen.

Eine andere Zierde des Ratsstuhles war der zweite Stadtrichter Paul Julius Grafenhorst. Er war 1711 an Stelle seines verstorbenen Schwiegervaters Tröger in den Rat gekommen und hatte 1727 seinen Schwager Lichtenhahn hineingezogen. Die Firma Tröger - Grafenhorst - Lichtenhahn stellte den „Recht - Recht - Gerechten examinirt- und approbirten Schneeberger Gnaden- und

[39]) Auch in andern Ratsstühlen jener Zeit herrschte übrigens die Vetternschaft genau so wie in Schneeberg. — [40]) R. A. II, 2. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebens-Balsam"[41]) her, und Gr. musste während der Leipziger und Frankfurter Messen oft wochenlang von Schneeberg abwesend sein. Deshalb war auch seine Hospitalverwaltung nicht tadellos gewesen, und er sollte den Schaden ersetzen. Aber er hütete sich wohl und zahlte nicht einmal die Zinsen. Seinem Ansehen schadete dies nichts; er blieb im Rat und wurde 1748 sogar Vicebürgermeister.

Die angeführten Beispiele werden genügen. Wenn solche Leute an der Spitze der städtischen Verwaltung und des Gerichtes standen, wie mag es da in den unteren Regionen ausgesehen haben! Braucht man sich zu wundern, wenn alles drunter und drüber ging?

Was von dem städtischen Besitz in unmittelbarer Verwaltung des Rates stand, wurde vernachlässigt oder für eigne Zwecke ausgebeutet. Was man verpachtet hatte, trug oft nicht soviel, als der Stadt die jährlichen Reparaturen kosteten. Dass bei Verpachtungen Freunde und Verwandte stets den Zuschlag bekamen, ist auch natürlich. Das städtische Brauhaus war so verfallen, dass kein Bürger mehr darin brauen konnte. Die Fische aus den 6 Teichen der Stadt hatten die Ratsherren untereinander verteilt, aber nachher die Teiche nicht wieder besetzt. Wohlfahrtseinrichtungen wie z. B. Spritzen liess man verderben, die Feueressen hatte man 1747 gerade 12 Jahre nicht revidiert.[42]) Auch die Polizei war erbärmlich. Kein Mensch kümmerte sich mehr um ihre Bestimmungen. Bierschenken und Tanzböden waren Tag und Nacht geöffnet. Und selbst die Ratsherren spielten und zechten mit nach Herzenslust, obwohl darauf Strafen von 5 bis 10 Talern standen. Sogar die Sonntagsruhe wurde nicht mehr gehalten; Kram- und Kaufläden standen während der Predigt auf, und die Fuhrleute lärmten, als ob Werktag wäre. Das Tabakrauchen — sonst streng verpönt — konnte man in Schneeberg von Zimmerleuten und Maurern selbst auf Böden und Dächern sehen, und für fremdes, liederliches Gesindel und Bettler war die Stadt ein wahres Asyl.[43])

Die grösste Unordnung herrschte aber in den städtischen Kassen. Wenn die jährliche Rechnung abgelegt werden sollte, waren immer 3, 4, 5 und noch mehr Ratsherren im Rückstand. Aber der Rat wusste sich zu helfen. Obwohl eine ganze Anzahl Einzelrechnungen fehlten, schickte man die Hauptrechnung nach Dresden und tat, als ob alles in schönster Ordnung wäre. Also man scheute selbst einen Betrug nicht; aber man kam durch, da sich in der königlichen Kanzlei niemand um seine Pflicht bekümmerte. Um den bedrängten Finanzen aufzuhelfen, kaufte schliesslich 1730 der Rat das Hammerwerk in Auerhammer. Aber die Spekulation missglückte vollständig, und nach 15 jährigem verlustreichem Betrieb kam das Werk unter den Hammer. Man hatte etwa 30000 Taler Schulden gemacht und auch noch an die 5000 Taler städtische Gelder zugesetzt. Wegen dieses leichtfertigen Unternehmens war die Bürgerschaft aufs äusserste erregt, und ein Syndikat unter einem gewissen Meurer erhob bei der Regierung gegen die Misswirtschaft des Rates Klage. Aber dieser wäre wahrscheinlich bei seinen vorzüglichen Verbindungen auch über diese Verlegenheit hinweggekommen, wenn nicht im richtigen Augenblicke in Dr. med. Joh. Chr. Zimmermann der rettende Mann für die Stadt auf den Plan getreten wäre.

Doktor Zimmermann hatte sich den genausten Einblick in die Schneeberger Verhältnisse verschafft. Empört über das ruchlose Gebaren des Rates[44]), hatte er sich bereits an dem Syndikat Meurers beteiligt, aber sich dadurch auch das Missfallen und den Hass der leitenden Kreise zugezogen. Trotzdem war er entschlossen, der Wirtschaft derselben ein Ende zu machen. Dazu musste er aber unbedingt im Besitz eines städtischen Amtes sein. Da er nun wusste[45]), dass ihm seine Gegner niemals gutwillig ein solches einräumen würden, erzwang er sich, wie wir früher sahen, durch einen königlichen Befehl den Zutritt zum Ratsstuhl[46]). Als der Rat trotzdem hatte Widerstand leisten wollen, hatte Zimmermann soviel belastendes Material gegen denselben vorgebracht, dessen

[41]) Andre Erzeugnisse der Firma waren z. B.: „Das Recht- Recht-Gerechte Schneeberger Heilpflaster" und das „herrliche Elixirium Proprietatis Pestilentiae". Bezüglich der Kühnheit ihrer Reklame würden die Herren selbst in unsrer Zeit kaum ihresgleichen finden. Ihre Heilmittel hoben jedes Leiden. Bezeichnend ist namentlich folgender Passus: „damit sothane Schneeberger Medicinalia ja in ihrem bissher. guten Beruff und Werth bleiben mögen, muss alle Jahre eine Probe davon auf das hiesige Rathhaus eingeliefert werden". — Übrigens nannten sie sich auf ihren Anpreisungen nicht Ratsherren, sondern Apotheker und Chirurgen; dabei war Lichtenhahn bloss Barbiergehülfe gewesen, aber seine Heirat hob ihn dann zum „berühmten Chirurgus". — [42]) Nur deshalb gewann der grosse Brand 1744 (cf. Lehm. l. c. III, S. 43), der 32 Häuser (auch die lateinische Schule und das Archidiakonat) vernichtete, so grosse Ausdehnung, weil es an den nötigen Wassereimern, Feuerhaken und Spritzen fehlte. — [43]) R. A. II, 2. 17. Fol. 61. — [44]) In einem Schreiben an den König (1. Nov. 1747) sagt er u. a.: „Wenn man alle begangene Facta illicita derer Raths-Individuorum zensiren sollte, würde ein Buch Pappier dazu viel zu wenig sein!" R. A. II, 2. 17. Fol. 72. — [45]) Ebenda Fol. 54 schreibt Z. an den König: „Damit ich aber auch der wahren Ursachen, warum der Rath mich nicht in den Raths-Stuhl einnehmen will, gedenke, so bestehen solche darinnen: Es ist desselben Maxime viele Jahre her diese gewesen, in Ihr Collegium soviel möglich nur Anverwandte und andre ihnen verbundene Personen zu ziehen, damit solches jederzeit eine Kette bleiben möge, und sie desto ungehinderter ihre jederzeit auf eignes Interesse abzielende Touren möchten spielen können. Da sie nun sehen, dass ich mich nicht an solche Kette anschlingen lassen und gleiche Maxime mit ihnen hegen werde, dass ich auch zu ihrer Wirtschaft nicht still schweigen werde etc. . . streuben sie sich, mich im Rate aufzunehmen". — [46]) Nicht uninteressant dürfte es sein, zu er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Misswirtschaft so schonungslos aufgedeckt, dass unter anderem als Brühlschem Regiment wahrscheinlich die meisten Ratsherren aus dem Amte gestossen worden wären. Das geschah nun freilich nicht, aber Zimmermann wurde doch Stadtrichter, und die nächsten Jahre brachten ihm auch noch die höchste Würde der Stadt, das Bürgermeisteramt.

Unter seiner Regierung schienen wieder bessere Tage für den Schneeberg kommen zu wollen.

Zunächst ging er der Verwandtschaft zu Leibe. Die alten Ratsherren wurden scharf beobachtet. Jeder musste seine Pflicht tun. Dem alten Grafenhorst und Lichtenhahn wurde die Wahl gestellt, ob sie auf ihr Amt verzichten oder ihre langen Geschäftsreisen einstellen wollten. Sie zogen es vor, im Rate zu bleiben. Vor allem wachte Z. darüber, dass kein Unberufner oder Verwandter mehr Aufnahme im Ratsstuhle fand; allein auf die Tüchtigkeit sollte gesehen werden. Und als dann die alten Herren einer nach dem andern gestorben waren, beseelte die meisten Ratsmitglieder der gleiche Geist der Ehre und dasselbe Pflichtgefühl wie Zimmermann. Aus dem Bericht, den er 10 Jahre später über die verwandtschaftlichen Verhältnisse unter den Ratsherren nach Dresden schickt, ergibt sich bereits, dass die Vetternschaft im Ratsstuhl beseitigt ist. Unter Friedrich August dem Gerechten wurde dann die Regierung in dieser Beziehung so peinlich, dass man 1782 in Schneeberg die Vicebürgermeisterstelle nicht besetzen konnte, weil im ganzen Städtchen kein Jurist zu finden war, der ohne irgend welchen Anhang im Ratskollegium gewesen wäre.

Nachdem die Vetternwirtschaft abgeschafft war, unternahm Z. die Wiederherstellung einer ordentlichen Justiz und Verwaltung. Recht und Gesetz kamen wieder zur Geltung, die alten polizeilichen Verfügungen traten wieder in Wirksamkeit, und auf gehörige Ordnung wurde mit Strenge gehalten. Nach der Lotterwirtschaft der vergangenen Jahre mochte das manchem freilich gar nicht passen, und an Anfeindungen und Verleumdungen fehlte es Z. nicht. Ihn störte das aber nicht im geringsten. „Weilen ich aber um keines Verbrechens, sondern wegen der ausgeübten Justiz, zu beobachtenden guten Policeyen und Bestrafungen derer Laster leiden und mich verfolget sehen muss: So tröste ich mich meines Amts mit freudigem und unbeflecktem Gewissen; Und bleibe bei meinem Symbolo: Thue recht, scheue niemanden. Ich mag weder ein Heuchler werden, noch mich dem Fluch Gottes unterwerfen: Verflucht sey, der des Herrn Werk lässig thut, Jerem. 48. Cap. v. 10. Lieber wollte ich mein Stadtrichter-Amt aufgeben, als mein Gewissen mit dergleichen Sünden beflecken."[47])

Vor allem aber widmete Z. seine Aufmerksamkeit den städtischen Finanzen. Seit seiner Zeit finden wir in Schneeberg einen besonderen Kämmerer, der weder dem Rate angehören noch mit einem Ratsherrn verwandt sein durfte. Derselbe bekam 1773 ein festes Gehalt von 200 Talern ohne alle Accidentien, musste aber 1000 Taler Kaution stellen[48]). Überhaupt scheint seitdem ein jeder Kassenverwalter verpflichtet gewesen zu sein, mit seinem Vermögen für etwaige Defekte zu haften[49]). Nachlässige Verwalter bekamen jetzt böse Tage, und ohne Zweifel wurden auch die alten Ratsherren nachträglich dazu herangezogen, veruntreute und verliederte Stadtgelder zu ersetzen. Namentlich wurde auch jetzt gespart, wo man konnte. Selbst einige Rats- und Vorsteherstellen mussten auf Wunsch der Bürgerschaft eine Zeitlang unbesetzt bleiben, damit ihre Einkünfte dem Stadtsäckel zugute kämen. Die Rechnung ging jetzt stets pünktlich nach Dresden ab, und gleichzeitig erhielt die Regierung jedesmal ein genaues Verzeichnis der dem Schneeberger Rat anvertrauten Depositen, die damals im Schneeberger Rathause sicherer aufgehoben waren als unter der gewissenlosen Verwaltung Brühls in Dresden. Der Erfolg von Z.'s rastloser Tätigkeit blieb auch nicht aus. Am 20. Dezember 1757 konnte der Rat der Regierung die Mitteilung[50]) machen, dass alle „Creditores" der Stadt bis auf den Senator Fulde befriedigt seien, und mit dem Jahre 1759 war die Auerhammersche Angelegenheit, die so viel Staub aufgewirbelt hatte, endgültig aus der Welt geschafft[51]).

Leider brachen dann die furchtbaren Zeiten des siebenjährigen Kriegs herein. Wie kaum ein andres Land wurde Sachsen von demselben heimgesucht, und auch Schneeberg wurde keins von den Leiden geschenkt, die ein Krieg im Gefolge zu haben pflegt. Freunde und Feinde kehrten abwechselnd im Gebirge ein und wetteiferten miteinander, den armen Einwohnern den letzten Bissen Brot, den letzten Groschen abzunehmen. Noch beim Abzuge pressten die preussischen

fahren, auf welche Weise sich Z. das königliche Dekret verschafft hatte. Z. hatte weisse Porzellanerde entdeckt und sich dadurch um die junge Industrie so grosse Verdienste erworben, dass man ihm von seiten der Regierung eine Stelle als „Arkanist" oder in der Meissner Fabrik versprochen hatte. Da die Erfüllung dieses Versprechens aber auf sich warten liess, bat Z. den König, ihm statt dessen lieber eine Bürgermeisterstelle in Schneeberg zu geben. Die Regierung kam diesem Wunsche auch nach. Seinem Gesuche hatte Z. ein Führungszeugnis beigefügt, in dem der Schneeberger Rat ihm urkundlich bezeugte, dass sich Z. stets „redlich, honet und seinem Stande gemäss aufgeführt habe". Was hätte der Rat später dafür gegeben, wenn er das Zeugnis nicht so vortrefflich ausgestellt hätte! — [47]) R. A. II, 2. 18. Rede Z.'s am 17. VIII. 1748 Fol. 42b. — [48]) R. A. II, 4. 23. Instruction vor Den Rath und Cämmerer der Stadt Schneeberg. — [49]) Vergl. auch Lehmann l. c. III, S. 43. — Mit den Zeitangaben nimmt es übrigens Lehmann nicht allzu genau. So gibt er z. B. ebenda S. 68 an, dass im J. 1759 Schnorr, Vogel und Ettler Senatoren geworden seien; nach den Akten sind sie es bereits seit 1757. — [50]) R. A. II, 2. 19. Fol. 55 u. 56. [51]) Ebenda Fol. 117.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwarzen Husaren der Stadt 50000 Taler ab. Selbst im 30jährigen Krieg war man so anhaltend nicht mitgenommen worden.

Bürgermeister Zimmermann hat die 7 schweren Jahre treulich auf seinem Posten ausgeharrt, während sein Amtsgenosse Lange, wie Z. sagt, schliesslich „desertierte". Tag und Nacht opferte er seinem Dienste, selbst mit seinem eigenen kleinen Vermögen musste er der armen Stadtkasse beispringen. Als aber dann der Friede einzog und es sich überschauen liess, was man alles verloren hatte, als Z. einsehen musste, dass seine 16jährige Arbeit vergeblich gewesen, dass der finanzielle Zustand noch schlimmer war als vorher, da scheint ihm die Kraft versagt zu haben. Im Jahre 1764 legte er plötzlich sein Amt nieder. Ob ihn vielleicht auch die persönlichen Anfeindungen, die ihm als rücksichtslosem Politiker naturgemäss von vielen Seiten zuteil wurden, allmählich mürbe gemacht hatten, wissen wir nicht. Die Akten schweigen sich darüber vollständig aus.

Zimmermann hat sich das bleibende Verdienst geschaffen, dass er die Stadt von der Vetternschaft im Rate befreite und in die Schneeberger Justiz und Verwaltung wieder Ehrlichkeit und Redlichkeit brachte. Dass die frühere Misswirtschaft niemals wiederkehren konnte, dafür sorgte in der Folgezeit die strenge Aufsicht der pflichtbewussten und ehrenfesten Regierung Friedrich Augusts des Gerechten. Bei jeder Beschwerde über den Rat musste sich dieser die strengste Untersuchung gefallen lassen, und gelegentliche Revisionen berücksichtigten das Kleine und Kleinste mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit[52]).

Die übrigen Hoffnungen Zimmermanns aber, dass nun auch der städtische Haushalt in Ordnung kommen und damit wieder Friede zwischen Rat und Bürgerschaft einziehen werde, sollten sich nicht erfüllen. Und trotz der Arbeit noch manches wackeren Mannes nach Z. ist es nicht dazu gekommen, so lange überhaupt die alte Verfassung bestand. Woran lag das? Zum guten Teil trugen daran die Zeitverhältnisse die Schuld.

Wie erwähnt, war die Stadt Schneeberg ebenso wie die einzelnen Bürger nach dem siebenjährigen Krieg entsetzlich verschuldet. Als man sich ein wenig herausgearbeitet hatte, kamen die furchtbaren Hungerjahre 1771 und 72, die allein Schneeberg 789 Menschen kosteten. Das beginnende 19. Jahrhundert schien dann endlich wieder Leben in Handel und Wandel bringen zu wollen, aber nur zu bald zerstörten die Napoleonischen Kriege die Hoffnung erweckenden Blüten im Keime. Noch waren die Schulden vom siebenjährigen Kriege nicht bezahlt, als das unselige Jahr 1813 die Stadt wieder um Jahrzehnte zurückwarf. Allerdings wurde seitdem das Land von Kriegsstürmen verschont, aber nun brachen wieder infolge der Aufhebung der Kontinentalsperre die Fluten der englischen Konkurrenz alles überschwemmend über das offene deutsche Vaterland herein. Und als sich dann noch Preussen durch sein Zollgesetz von 1818 gegen die übrigen Staaten abschloss, wurde der Handel und die Industrie Sachsens und damit auch Schneebergs vollständig lahm gelegt.

Aber auch ohne die Ungunst der Zeitverhältnisse war eine dauernde Besserung der städtischen Finanzen unmöglich, wenn man nicht eine vollständige Änderung des ganzen Systems vornahm. Während die Ausgaben von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wuchsen, waren die Einnahmen seit beinahe 200 Jahren fast dieselben geblieben oder sogar geringer geworden. Allerdings waren die Einkünfte aus dem städtischen Gut nicht unbedeutend[53]) und auch noch einer Erhöhung fähig, dagegen hatte der Ertrag des Brauwesens im 18. Jahrhundert bedeutend abgenommen. Nicht nur die Stadt, sondern auch der kleine Bürger war durch die Brauerei früher über manche Notzeit hinweggekommen. Jetzt war durch fremden Wettbewerb und Abnahme des Absatzgebietes diese Einnahmequelle immer mehr verstopft worden. Die Stadt musste sich durch Steuern helfen, aber die Verteilung derselben war nicht gerecht. Der kleine Mann zahlte verhältnismässig zu viel, der reiche kam zu gut weg, und gewisse Kreise waren ganz frei. Da natürlich die bevorrechtigten Klassen freiwillig kein Recht aufgaben, konnte nur durch eine fundamentale Änderung des ganzen Steuersystems das Gleichgewicht des städtischen Haushaltes hergestellt werden. Zimmermann und seine Zeitgenossen hatten das nicht erkannt und darum geglaubt, genug zu tun, wenn sie dem Rate die städtische Kammerrechnung entzogen und dieselbe einem besonderen Kämmerer übertrugen, der bei etwaigen Verlusten mit seinem Vermögen eintreten musste. Es wurden demselben auch von der Regierung die genausten

[52]) R. A. II, 1. 7. Revisionsrescript vom J. 1799. Die Regierung lobt den Rat wegen seines Fleisses in Brauwesen, Armenversorgung und Feuer- und Löschanstalten, hat aber auch verschiedenes auszusetzen in Bezug auf das Archiv und Depositenwesen, die Behandlung der Arrestanten, Führung der Protokolle etc. Sogar dass der Gerichtsschreiber zuweilen 1 gr. zuviel liquidiert, und dass der Ratsphysikus seine Gutachten in einigen Fällen nicht genau genug gefertigt hat, ist von der Regierung herausgefunden worden. — [53]) Nach der Kämmereirechnung von 1780 gab z. B. das Rittergut Niederschlema 293 T. 9 gr., der Kuttelhof und die Fleischbänke 49 T. 3 gr. 6 Pf., die Malzmühle 28 T. 10 gr. 5 Pf., die Papiermühle in Oberschlema 31 T. 5 gr. 2 Pf., die Bretmühle in Oberschlema 9 T. 14 gr. 11 Pf., der Handel mit Flosshölzern 709 T. 5 gr. 5 1/2 Pf. Überschuss. Der Flossgraben und die Fürstenmühle verlangten 45 T. 15 gr. 9 Pf. und die Kleine Mühle in Oberschlema 31 T. 20 gr. 2 Pf. Zuschuss. Die Wachgelder brachten eine bare Einnahme von 105 T. 23 gr. 10 Pf., die Erbzinsen 16 T. 2 gr. 6 Pf. und die Ackerzinsen 9 T. 13 gr. 11 1/2 Pf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschriften über seine Amtsführung gegeben[54]), aber an die Aufstellung eines festen Haushaltplanes dachte niemand. Vor allen Dingen scheiterten die Kämmerer stets an der Unmöglichkeit, von den Bürgern rechtzeitig die Zahlungen einzutreiben. Jedes Jahr wiederholten sich die Mahnungen und Drohungen des Rates an die Bürgerschaft, doch die Reste abzutragen. Auch mit Exekutionen sollte man vorgehen, und das geschah auch; aber woher sollten die armen Leute das Geld nehmen, namentlich in Kriegszeiten, da sie oft selbst nichts zu leben hatten und ihre Häuser mit Schulden überladen waren? Mir liegt z. B. die Censitenliste vom Jahre 1780 vor. Trotz aller Mahnungen des Rates ist der grösste Teil der Bürger von 1749 her noch im Rückstande mit dem Wachgelde. Ähnlich ging es den Kämmerern mit den Pächtern städtischer Besitzungen. Allzu sehr drücken mochte man auch nicht, denn schliesslich machte sich ein Schuldner gar aus dem Staube, und dann hatte man das Nachsehen. Andrerseits mussten aber die notwendigen Ausgaben bestritten, ja in Kriegszeiten häufig täglich grosse Summen geschafft werden! Es blieb nichts übrig, man musste das Geld dort nehmen, wo etwas vorhanden war, oder zu Anleihen seine Zuflucht nehmen, deren Zahlung später die grösste Not machte. Es war kein Wunder, dass ein Kämmerer nach dem andern die Sisyphusarbeit aufgab und unter mehr oder weniger grossen Verlusten für sich und die Stadt, aber stets mit Undank und Vorwürfen belohnt, sein dornenvolles Amt niederlegte[55]).

Die Bürgerschaft natürlich, der man keinen Einblick in die Verwaltung gewährte, schob die Schuld, dass die Kammer nicht vorwärts kam, auf den Rat. Kaum waren 1763 die Feinde abgezogen, so regte sich auch schon wieder die Unzufriedenheit mit dem städtischen Regiment. Es würde ermüden, wollte ich alle die Streitigkeiten der Folgezeit zwischen Magistrat und Bürgern aufzählen. Kein Jahrzehnt vergeht, in dem nicht die letzteren mit Appellationen an den Kurfürsten gehen. Ein heftiger Angriff auf die Verwaltung des Rates muss im Jahre 1780 erfolgt sein. Verlangte doch ein Bürgersyndikat (Rentzsch und Konsorten) von der Landesregierung nichts Geringeres als die Absetzung des gesamten Senates. Bis in den Sommer 1782 zog sich die Angelegenheit hin; fast 2 Jahre kam keine Ratswahl zustande. Schliesslich gelang es doch den Angeklagten, sich zu rechtfertigen, denn im Juli 1782 entschieden die 2 kurfürstlichen Kommissare Fr. Ludwig Graf zu Solms und der Kreisamtmann C. A. Just zugunsten des Rates. Das Syndikat aber wurde abgewiesen und bekam noch eine nachdrückliche Verwarnung wegen des ungebührlichen Tons, den einzelne seiner Mitglieder gegen die Obrigkeit angeschlagen hatten. In Zukunft sollte man für Schmähungen gegen dieselbe „Gefängnisstrafe, auch nach Befinden härtere Ahndung zu gewarten" haben[56]).

Trotzdem es der Rat verstanden hatte, sich von den Anklagen zu reinigen, blieb das Misstrauen gegen denselben bestehen und kam immer und immer wieder einmal zum Durchbruch. Selbst gute Elemente der Bürgerschaft teilten schliesslich mit der Gemeinde die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und waren von der Unhaltbarkeit derselben überzeugt. Vertrauen konnte nur dann wieder einziehen, wenn sich der Rat dazu entschloss, den Bürgern, denen man die Lasten aufbürdete, auch Einsicht in die Verwaltung zu geben und sie zur Mitarbeit heranzuziehen. Der Gedanke, dass dem Volke Teilnahme am Regimente zustehe, lag ja seit der Zeit der franz. Revolution in der Luft, und nicht ohne Erfolg arbeiteten Zeitungen wie „die Biene" an der Aufklärung derjenigen, die sich bisher an der Politik nicht beteiligt hatten. Aber der Rat sträubte sich gegen jede Beschränkung seiner Macht. Und von ihm war so lange keine Besserung zu erwarten, als er die Befugnis hatte, sich selbst zu ergänzen. Wenn daher auch die Regierung darauf achtete, dass er keine Verwandten in den Ratsstuhl aufnahm, das konnte man nicht verhindern, dass er möglichst nur Gleichgesinnten Zutritt zu demselben gestattete. Es kam dazu, dass die meisten Ratsherren alte Leute waren. Da es keine Ruhegehälter gab, hielten die städtischen Würdenträger meist bis an ihr seliges Ende im Amte aus. Den alten Herren lag aber nichts an der Aufnahme junger Elemente, die nur Unruhe in den altgewohnten Betrieb brachten. Der Altersschwäche seiner Mitglieder verfiel dann schliesslich die ganze Institution des Rates selbst. Und am Ende kam es durch den Mangel an Zufluss frischer, lebensvoller Kräfte soweit, dass man den Rat zu jeder noch so notwendigen Reform erst mit Gewalt schieben musste.

Wie in Schneeberg sah es übrigens auch in den meisten andern Städten unsres Vaterlandes aus. Überall herrschte die gleiche Unzufriedenheit mit der Kommunalverwaltung, aber ebenso hielten die Magistrate an ihren alten Rechten mit Zähigkeit fest. Nur wenn die Landesregierung

[54]) Die Instruktion für den Kämmerer Franz Benjamin Lindemann vom Jahre 1773 (Dresden 5. Nov.) umfasst nicht weniger als 66 Paragraphen. Selbst die Inspektion der städtischen Gebäude, der Strassen, Brücken, des Holzrechens etc. ist dem Kämmerer mit auferlegt worden. R. A. II, 4. 23. — [55]) So Meurer, Friedrich Schenderlein, Lindemann, Joh. D. Trefurth. Getrennt blieb von der Kämmerei die Verwaltung des geistlichen Kastens; auch hier herrschte dieselbe Unordnung; einmal wäre deshalb der Verwalter desselben, der Stadtschreiber Abraham Beyer, beinahe um sein Amt gekommen (1780–82). [56]) R. A. II, 2. 23. Fol. 21 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Reform in die Hand nahm, konnte eine durchgreifende Besserung zustande kommen. Aber gerade von ihr war unter Friedrich August dem Gerechten nichts zu erwarten. Denn ebenso wie das städtische Regiment bedurfte das ganze Regierungssystem Sachsens einer vollständigen Erneuerung. Zu mancher Verbesserung im einzelnen hatte sich Friedrich August verstanden, manches Gute war geschaffen worden, aber an der alten, ehrwürdigen Verfassung des Landes wollte er nicht rütteln. Schon mehrfach hatten deshalb die treuen Stände bei dem König angeklopft. Es war stets vergeblich gewesen; so lange der alte Herr lebte, blieb alles beim alten. Und zu fest, zu innig war das Band, welches das gemeinsame Leid in den vergangenen Zeiten zwischen Herrscher und Volk geknüpft hatte, als dass man es durch eine offene Auflehnung hätte zerreissen wollen.

Als aber Friedrich August gestorben war und König Anton auch in den alten Bahnen weiter wandeln wollte, verlor doch das treue Volk die Geduld und griff zur Gewalt. Die ganze sächsische Revolution von 1830 ist eigentlich kaum dieses Namens wert, aber so morsch war das Gebäude geworden, dass schon die schwachen Schläge genügten, um nicht nur die bisherige Landes-, sondern auch die Stadtverfassung sofort zusammenbrechen zu lassen.

Auch in Schneeberg war es zu aufrührerischen Scenen auf dem Rathause gekommen, und beinahe ohne Widerstand gab man jetzt preis, was man Jahrhunderte lang so zäh verteidigt hatte. Noch bis Advent 1832 fristete der alte Rat sein Dasein; am 2. Dezember dieses Jahres legte dann der königliche Kommissar, Amtshauptmann von Welk, die städtische Gewalt in die Hände eines neuen Rates, dem als Gemeindevertreter die sogenannten Kommunerepräsentanten zur Seite standen. Nur zwei von den alten Senatoren fanden Gnade vor dem Volke und wurden in das neue Ratskollegium gezogen, der Stadtschreiber Carl Ludwig Schill und der Stadtrichter Chr. Heinr. Röhling. Jener ward Bürgermeister, dieser zweiter besoldeter Stadtrat, alle andern traten unfreiwillig in den Ruhestand. Die beiden ersten Aufgaben der neuen Behörden waren die Aufstellung eines Haushaltplanes und die Abfassung des sogenannten Lokalstatuts, das Bestimmungen über diejenigen örtlichen Verhältnisse enthielt, die nicht durch die allgemeine Städteordnung geregelt waren. Erst 1836 fanden alle Punkte des Statuts die Anerkennung der Regierung, und am 6. Oktober wurde dasselbe von den sämtlichen Beteiligten unterzeichnet. Schon vor dessen Vollendung hatte die Bürgerschaft 60 Wahlmänner und diese wiederum die Stadtverordneten und den „Grösseren Bürgerausschuss“ gewählt. Diese beiden Kollegien teilten sich bis Ende 1852 in die Befugnisse, die heute den Stadtverordneten allein zustehen. In diesem Jahre wurde dann der „Grössere Bürgerausschuss“ aufgelöst, und die Stadtverordneten blieben fortan allein die Vertreter der Gemeinde. Gleichzeitig wurde aber ihre Zahl von 15 auf 18 (12 Ansässige und 6 Unansässige) erhöht und ihre Amtsdauer auf 6 Jahre verlängert, die bis dahin bloss dreijährig gewesen war.

Am 4. Oktober desselben Jahres ging auch die städtische Gerichtsbarkeit in den Besitz des Staates über. Sie, die man einst als Wahrzeichen der städtischen Freiheit, als ein kostbares Privilegium betrachtet hatte, gab man jetzt mit Freuden dahin, da sie der Stadt nur noch Unkosten gemacht hatte[57]).

Fassen wir am Ende unsrer Abhandlung in aller Kürze die Ergebnisse unsrer Untersuchung zusammen. Es entwickelte sich die Verfassung in den 3 Perioden etwa folgendermassen:

I. P. Die Bewohner des Schneebergs erhalten durch den Freiheitsbrief von 1481 zwar das Recht, sich ihre eigne Regierung zu setzen, aber ihre Richter und Schöppen sind abhängig von der Gemeinde und beschränkt durch den Einfluss der hohen Bergbeamten und der Landesregierung. Die Weiterentwicklung der Verfassung und der Stadt hindert eine Reihe von ungünstigen Umständen.

II. P. Richter und Schöppen suchen allmählich den Einfluss der Gemeinde und des Bergamtes zu beseitigen. Der ersteren gegenüber haben sie Erfolg, aber die oberen Bergbehörden behaupten ihre Rechte, bis durch die Erteilung des Bürgermeisterprivilegs Bresche hinein gelegt wird. Im übrigen bedeutet diese Zeit einen mächtigen Aufschwung der Stadt.

III. P. Eine Reihe von Familien, die sich schon in der 2. Periode emporgeschwungen haben, nimmt die wichtigsten städtischen Ämter in Besitz. Als diese Aristokratie entartet, beginnen Kämpfe mit der Bürgerschaft, und jene wird gestürzt. Zwar hält der Rat mit Zähigkeit an seinen Rechten fest, aber die frische Lebenskraft der Verfassung ist erschöpft. Und mit dieser steht auch die Weiterentwicklung der Stadt still. Als dann die Stürme von 1830 hereinbrechen, sinkt mit der alten Landesverfassung auch die Sonderverfassung der freien Bergstadt Schneeberg ins Grab.

---

[57]) R. A. II, 1. 15. Die Einnahmen des Gerichtes betrugen in elf Jahren (1840–1850) 21374 T. 17 gr. 4 Pf., die Ausgaben 23843 T. 15 gr. 5 Pf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Reform in die Hand nahn ng zustande kommen. Aber
gerade von ihr war unter Frie erwarten. Denn ebenso wie
das städtische Regiment bedurft iner vollständigen Erneuerung.
Zu mancher Verbesserung im erstanden, manches Gute war
geschaffen worden, aber an de ndes wollte er nicht rütteln.
Schon mehrfach hatten deshalb geklopft. Es war stets ver-
geblich gewesen; so lange der Und zu fest, zu innig war
das Band, welches das gemeins zwischen Herrscher und Volk
geknüpft hatte, als dass man e zerreissen wollen.

Als aber Friedrich Aug ch in den alten Bahnen weiter
wandeln wollte, verlor doch das Gewalt. Die ganze sächsische
Revolution von 1830 ist eigen so morsch war das Gebäude
geworden, dass schon die sc nur die bisherige Landes-,
sondern auch die Stadtverfassu

Auch in Schneeberg v em Rathause gekommen, und
beinahe ohne Widerstand gab lang so zäh verteidigt hatte.
Noch bis Advent 1832 fristete er dieses Jahres legte dann der
königliche Kommissar, Amtsha alt in die Hände eines neuen
Rates, dem als Gemeindevertre anten zur Seite standen. Nur
zwei von den alten Senatoren len in das neue Ratskollegium
gezogen, der Stadtschreiber C r Chr. Heinr. Röhling. Jener
ward Bürgermeister, dieser zwe en unfreiwillig in den Ruhe-
stand. Die beiden ersten Aufg ufstellung eines Haushaltplanes
und die Abfassung des soge gen über diejenigen örtlichen
Verhältnisse enthielt, die nich geregelt waren. Erst 1836
fanden alle Punkte des Statuts m 6. Oktober wurde dasselbe
von den sämtlichen Beteiligten endung hatte die Bürgerschaft
60 Wahlmänner und diese wi „Grösseren Bürgerausschuss“
gewählt. Diese beiden Kolleg ie Befugnisse, die heute den
Stadtverordneten allein zusteher „Grössere Bürgerausschuss“
aufgelöst, und die Stadtverord r der Gemeinde. Gleichzeitig
wurde aber ihre Zahl von 15 sige) erhöht und ihre Amts-
dauer auf 6 Jahre verlängert, war.

Am 4. Oktober desse Gerichtsbarkeit in den Besitz
des Staates über. Sie, die ma n Freiheit, als ein kostbares
Privilegium betrachtet hatte, g sie der Stadt nur noch Un-
kosten gemacht hatte[57]).

Fassen wir am Ende u gebnisse unsrer Untersuchung
zusammen. Es entwickelte sic wa folgendermassen:

I. P. Die Bewohner eiheitsbrief von 1481 zwar das
Recht, sich ihre eigne Regieru öppen sind abhängig von der
Gemeinde und beschränkt du ten und der Landesregierung.
Die Weiterentwicklung der Verf von ungünstigen Umständen.

II. P. Richter und S der Gemeinde und des Berg-
amtes zu beseitigen. Der erst die oberen Bergbehörden be-
haupten ihre Rechte, bis durch s Bresche hinein gelegt wird.
Im übrigen bedeutet diese Zeit t.

III. P. Eine Reihe vor de emporgeschwungen haben,
nimmt die wichtigsten städtisch tie entartet, beginnen Kämpfe
mit der Bürgerschaft, und jene t Zähigkeit an seinen Rechten
fest, aber die frische Lebenskra it dieser steht auch die Weiter-
entwicklung der Stadt still. A brechen, sinkt mit der alten
Landesverfassung auch die Son neeberg ins Grab.

[57]) R. A. II, 1. 15. Die Einnahmen des Gerichtes betrugen in elf Jahren (1840–1850) 21374 T. 17 gr. 4 Pf., die Ausgaben 23843 T. 15 gr. 5 Pf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf